



SATZUNG

DER KINDERTAGESSTÄTTEN IN DER VIVA STIFTUNG gGmbH

Satzung vom 09. September 2024
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung
für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit
in Einrichtungen der VIVA Stiftung gGmbH



SATZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN IN DER VIVA STIFTUNG gGmbH

vom 09. September 2024

Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit in Einrichtungen der VIVA Stiftung gGmbH

I. Allgemeines	2
§1 Träger	2
§2 Aufgabe der Tagesbetreuung	2
§3 Schutzauftrag	2
§4 Datenschutz	2
II. Aufnahme, Ausschluss und Abmeldung	3
§5 Anmeldung/Aufnahme	3
§6 Platzvergabe	3
§7 Betreuungsgruppen/Betreuungszeiten/Ferienzeiten	4
§8 Aufsichtspflicht/Abholung	4
§9 Erkrankung/Abwesenheit	4
§10 Verhalten bei Unfällen	5
§11 Mittagsverpflegung	5
§12 Vertragsende/Ausschluss/Kündigung	5
III. Kostenbeiträge	6
§13 Kostenbeiträge	6
§14 Zahlungspflicht/Fälligkeit	7
§15 Kostenbeitragsschuldner	7
IV. Sonstiges	7
§16 Erprobung neuer Betreuungsformen	7
§17 Inkrafttreten	7
 Anlage 1 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit „Angebote und Betreuungsformen“	 8
 Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit „Kostenbeiträge“	 10

I. Allgemeines

§1 Träger

- (1) Die VIVA Stiftung unterhält Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (2) Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sind Einrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
- (3) Die Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Aufgabe der Tagesbetreuung

- (1) Angebote für Kinder bis zur Einschulung sollen die elterliche Erziehung, Bildung und Betreuung unterstützen und ergänzen. Die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten soll gefördert werden. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die an den Standorten und in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter*innen mit den Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.
- (3) Die Angebote für Kinder bis zur Einschulung wirken der Benachteiligung von Kindern und ihrer Familien entgegen und sollen auch dazu beitragen, dass Sorgeberechtigte Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren können.

§3 Schutzauftrag

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII wahr. Hierzu wenden sie das bei der VIVA Stiftung abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.

§4 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personengebundenen Daten erfolgt nach § 62 ff SGB VIII und ist nur im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig.
- (2) Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, oder bis ein Widerruf erfolgt ist.
- (3) Die Einrichtung erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form eines Bildes festgehalten werden. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten eine Einverständniserklärung.

II. Aufnahme, Ausschluss und Abmeldung

§5 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Interessensbekundungen können online über das aktuelle Online-Portal der Stadt Kassel abgegeben werden.
- (2) Die Betreuung kann mit einer bis zu sechswöchigen Eingewöhnungsphase beginnen, für die der reguläre Betreuungskostenbeitrag zu entrichten ist.
- (3) Aufgenommen in eine Einrichtung bzw. in ein Angebot werden Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben. Bei Fortzug aus dem Kasseler Stadtgebiet können betroffene Kinder weiterhin die Einrichtung bzw. das Angebot bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres nutzen.
- (4) Die Aufnahmewünsche werden in der jeweiligen Einrichtung vermerkt. Die Aufnahme erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung nach Maßgabe des § 6 (Platzvergabe).
- (5) Bei Aufnahme in die Einrichtung ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies erfolgt durch Vorlage eines Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes. Zusätzlich kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Sorgeberechtigten aufzukommen haben, gefordert werden.
- (6) Bei Aufnahme ist von mindestens einem Sorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass im Falle des Auftretens einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung unverzüglich zu informieren ist und das Kind für die Dauer der Ansteckungszeit vom Angebot ausgeschlossen wird.
- (7) Änderungen der persönlichen Angaben (Anschrift, Telefon, Sorgerecht usw.) müssen der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- (8) Für entstandenen Verwaltungsmehraufwand aufgrund von fehlenden Änderungsmitteilungen berechnet die VIVA Stiftung pauschal 10,00 €.
- (9) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§6 Platzvergabe

- (1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII werden
 - a. Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung,
 - b. Dreivierteltagsplätze mit Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Plätze mit einer längeren Betreuungszeit werden nachfolgenden Kriterien vergeben:
 - a. an Kinder, deren Sorgeberechtigte erwerbstätig oder selbstständig sind oder sich in Ausbildung oder Studium befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit);
 - b. an Kinder, deren Sorgeberechtigte beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung des Jobcenters Stadt Kassel oder der Bundesagentur für Arbeit vorlegen;
 - c. an Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist;

- (3) Darüber hinaus können bei freien Kapazitäten Betreuungsplätze unabhängig von den in Abs. 2 genannten Kriterien im Einzelfall jeweils bis zum Ende eines laufenden Betreuungsjahres vergeben werden.
- (4) Entfallen die an die Vergabe eines Betreuungsplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

§7 Betreuungsgruppen/Betreuungszeiten/Ferienzeiten

- (1) Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird für die Betreuungseinrichtungen jeweils zu Beginn eines Betreuungsjahres für das laufende Jahr festgelegt.
- (2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Standorten werden von der VIVA Stiftung festgesetzt.
- (3) Bei vorübergehender Einstellung der Betreuung sind die Sorgeberechtigten rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Betreuungseinrichtungen werden jährlich insgesamt vier Wochen während der Ferien geschlossen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich. Darüber hinaus ist eine Schließung zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von fünf Werktagen in jedem Kalenderjahr möglich. Die Sorgeberechtigten werden hierüber jeweils rechtzeitig benachrichtigt.

§8 Aufsichtspflicht/Abholung

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte während der Tätigkeit der Tagesbetreuung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
- (2) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.
- (3) Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Geschwisterkinder unter 12 Jahren sollen in der Regel nicht mit dem Abholen beauftragt werden.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.
- (5) Die Kinder sind mit Aufnahme in die Kindertageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese umfasst den Aufenthalt in der Tageseinrichtung, den Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Veranstaltungen.
- (6) Bei zu spätem Abholen, über ein zweimaliges Auftreten im Kindergartenjahr hinaus wird eine Gebühr von 10,00 € pro angebrochenen 30 Minuten erhoben.

§9 Erkrankung/Abwesenheit

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Erkrankung eines Kindes, jeden Fall einer ansteckenden Krankheit in der Familie und das Fernbleiben des Kindes umgehend der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Diese Mitteilung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

- (2) Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbare Krankheiten sind unverzüglich zu melden. Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder Läusen leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Fieber, Schmerzen, starker Husten oder sichtbares Unwohlsein sind ebenfalls Gründe, die Einrichtung nicht besuchen zu dürfen. Die Leitung ist befugt, die Abholung eines kranken Kindes aus der Kindertagesstätte durch die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte zu verlangen. Dafür müssen die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte jederzeit für die Einrichtung erreichbar sein. Die Einschätzung darüber, ob das Kind in seinem derzeitigen Gesundheitszustand weiter betreut werden kann, obliegt den Fachkräften in Absprache mit der Einrichtungsleitung. Das kranke Kind muss nach der Benachrichtigung umgehend abgeholt werden. Wenn die Sorgeberechtigten dieser Pflicht nicht nachkommen, meldet die Einrichtungsleitung den Vorfall ggfs. dem Jugendamt.
- (4) Die Ärztin/der Arzt entscheidet, ob Geschwisterkinder des o.g. Kindes in die Einrichtung gehen können.
- (5) Beim Besuch der Kindertagesstätte nach einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Genesung vorzulegen.
- (6) Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.
- (7) Bei chronischen Erkrankungen kann ggfs. bei Vorliegen der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten und der Ärztin/des Arztes sowie der Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung eine Medikamentengabe erfolgen (siehe dazu Formulare „Medizinischen Hilfsmaßnahmen“).

§10 Verhalten bei Unfällen

- (1) Die unterzeichnenden Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass die Leitung der Kindertagesstätte das Kind bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen einem Arzt oder einem Krankenhaus zuführt.
- (2) Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist. Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

§11 Mittagsverpflegung

Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen altersgerecht zusammengestellt wird.

§12 Vertragsende/Ausschluss/Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch
 - a. bei den Krippenkindern zum Ende des Kalendermonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr beendet hat
 - b. bei Kindern, die eingeschult werden, zum Ende des Betreuungsjahres (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe)
 - c. bei Hortkindern zum Ende des Betreuungsjahres, in dem sie die Grundschule verlassen

- (2) Eine Kündigung kann grundsätzlich nur fristgemäß zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Die Kündigung muss der Leitung des jeweiligen Standortes schriftlich bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres zugehen.
- (4) Abweichend hiervon ist eine Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, längerfristige Erkrankung) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall einen Monat. Die schriftliche Kündigung muss der Leitung des jeweiligen Standortes spätestens am letzten Werktag des Monats vor Beginn der Abmeldefrist zugegangen sein und bedarf der Begründung.
- (5) Für jede Kündigung, die nicht fristgemäß im Sinne des Abs. 1 erfolgt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu zahlen.
- (6) Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, behält sich der Träger vor, für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes die ersten drei Monate den vollen Elternbeitrag zu erheben.
- (7) Die VIVA Stiftung kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.
- (8) Gründe für den Ausschluss oder die außerordentliche, ggf. fristlose Kündigung liegen insbesondere vor, wenn:
 - a. die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder
 - b. die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder
 - c. sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder
 - d. das Kind sich oder andere Personen gefährdet oder
 - e. trotz mehrmaliger Mahnungen der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen wird oder
 - f. die Sorgeberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen des Trägers und/ oder der Hausordnung der Einrichtung verstoßen oder
 - g. das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt oder
 - h. nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger/der Leitung bestehen.
- (9) Über den Ausschluss/die Kündigung entscheidet die Fachbereichsleitung auf Vorschlag der Leitung der Betreuungseinrichtung. Zuvor sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.
- (10) Die Kündigung bedarf der Schriftform, die außerordentliche Kündigung zusätzlich der Begründung.

III. Kostenbeiträge

§13 Kostenbeiträge

- (1) Die VIVA Stiftung erhebt für den Besuch einer Einrichtung die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kostenbeiträge.
- (2) Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist ein Verpflegungskostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich ebenfalls aus der Anlage 2 ergibt. Dreivierteltagsplätze und Ganztagsplätze werden ausschließlich mit Verpflegung angeboten.
- (3) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§14 Zahlungspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats der Abmeldefrist oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Teilnahme ausgeschlossen wird. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten; sie sind zum Dritten eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeiträge sind auch zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auch während der angegebenen Schließungszeiten der Einrichtung und bei längerem Fehlen des Kindes durch Krankheit, Urlaub etc. zu zahlen. Auch bei Schließungen oder Teilschließungen, die aufgrund höherer Gewalt, gesetzlicher Anordnungen, Verwaltungserlassen, Streiks, oder ähnlichen Gründen vorgenommen werden, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen.
- (4) Für die Verpflegungsbeiträge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Dauer der Zahlung ergibt sich aus Anlage 2.

§15 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

IV. Sonstiges

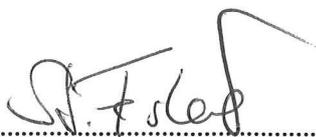
§16 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die VIVA Stiftung auch abweichende Betreuungsangebote einführen.

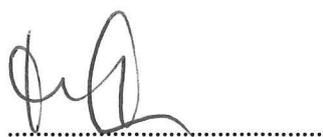
§17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Kassel, 09.09.2024



Stefan Fensterer
Fachbereichsleitung Kindertagesstätten
VIVA Stiftung



Marcel Klitsch
Geschäftsführer
VIVA Stiftung

Anlage 1 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit
„Angebote und Betreuungsformen“

Altersübergreifende Gruppen oder Krippengruppen für Kinder unter 3 Jahren:

Für Kinder unter einem Jahr und für Plätze mit längeren Betreuungszeiten gem.§ 6 Abs. 2 der Satzung ist die Aufnahme nur bei Erwerbstätigkeit, Selbstständigkeit, Ausbildung oder Beschäftigungssuche mit einer entsprechenden Bescheinigung des Jobcenters der Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen möglich. Dies gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung:

Für Plätze mit längeren Betreuungszeiten gem.§ 6 Abs. 2 der Satzung ist die Aufnahme nur bei Erwerbstätigkeit, Selbstständigkeit, Ausbildung oder Beschäftigungssuche mit einer entsprechenden Bescheinigung des Jobcenters der Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen möglich. Dies gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Betreuungsgruppe zur Eingewöhnung in die Kindertagesstätte bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

Grundschulkindbetreuung:

Hort II/ Schulhort in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule
Angebot mit Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung. Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Regelöffnungszeit

Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

Der Hort II/Schulhort ist in der Regel geöffnet:

Montag bis Freitag	von 11:30 bis 17:00 Uhr
--------------------	-------------------------

In Ferienbetreuung/an festgelegten Brückentagen ist der Hort II/Schulhort geöffnet:

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 17:00 Uhr
--------------------	-------------------------

Daneben können besondere Dienste in Form von

Frühdiensten

Montag bis Freitag	von 07:00 bis 08:00 Uhr
--------------------	-------------------------

Spätdiensten

Montag bis Donnerstag	von 16:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 14:00 bis 17:00 Uhr

in Anspruch genommen werden.

Ein Anspruch auf Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 09:00 Uhr eintreffen.

Integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Vor der Förderung eines Kindes mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs.1 SGB IX durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich. Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen können im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit „Kostenbeiträge“

Betreuung der unter Dreijährigen	Betreuungskosten/Monat	Betreuungszeit
Halbtagsplatz	105,00 €	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dreivierteltagsplatz	157,00 €	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Ganztagsplatz	209,00 €	<u>Montag – Donnerstag</u> 08:00 Uhr – 16:30 Uhr <u>Freitag</u> 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)		
Halbtagsplatz	beitragsfrei	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dreivierteltagsplatz	beitragsfrei	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Ganztagsplatz	40,40 €	<u>Montag – Donnerstag</u> 08:00 Uhr – 16:30 Uhr <u>Freitag</u> 08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Grundschulkindbetreuung		
Hort II/Schulhort	155,00 €	11:30 Uhr -17:00 Uhr
Sonderdienste		
Frühdienst	20,00 €	07:00 Uhr - 08:00 Uhr
Spätdienst	20,00 €	<u>Montag – Donnerstag</u> 16:30 Uhr – 17:00 Uhr <u>Freitag</u> 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Verpflegungskostenbeiträge

Die Verpflegungskostenbeiträge werden als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Werden während der Schließungszeit länger als 10 Tage Notdienste in anderen Einrichtungen in Anspruch genommen, werden die Verpflegungskosten pauschal für einen weiteren Monat erhoben.

Die Monatspauschale beträgt ab 01.09.2023 75,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €.

Frühstücksgeld

In den Einrichtungen, in denen das tägliche Frühstück bereitgestellt wird, wird ein monatliches „Frühstücksgeld“ in Höhe von 10,00 € fällig. Dieses ist vor Ort in bar zu entrichten.

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein Betreuungsangebot der Jugendhilfe der Stadt Kassel, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50%, für weitere Kinder werden keine Betreuungskostenbeiträge erhoben.

Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt

Familien, die Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungskostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise befreit.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie -ermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Anderenfalls ist der reguläre Kostenbeitrag von den Sorgeberechtigten direkt zu entrichten.

Erst nach erfolgter Bewilligung durch das Jugendamt kann die VIVA Stiftung direkt mit dem Jugendamt abrechnen. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuungskosten durch das Jugendamt werden die monatlichen Beträge den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Nach erfolgter Bewilligung erstattet die VIVA Stiftung die, durch die Sorgeberechtigten bereits gezahlten Entgelte für die in der Bewilligung des Jugendamtes ausgewiesenen Zeiträume.